

- Friedhofsgebührensatzung -
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Sulzheim
vom 31. März 2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sulzheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 09.03.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

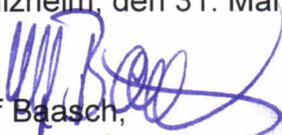
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sulzheim vom 22.07.2002 in der Fassung vom 20.12.2004 außer Kraft.

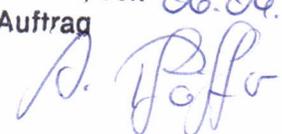
Sulzheim, den 31. März 2017


Ulf Baasch,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Sulzheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr.15..... vom06.04.2017.....
Wörrstadt, den 06.04.2017
Im Auftrag


1

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Sulzheim

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Sulzheim für Verstorbene

- | | |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 275,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| c) Überlassen einer Urnenreihengrabstätte | 275,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für | |
| a) einer Einzelgrabstätte | 400,00 € |
| b) einer Doppelgrabstätte | 800,00 € |
| c) einer Urnenwahlgrabstätte | 275,00 € |
| d) einer Urnengrabstätte im Baumgrabfeld | 1.500,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr | 16,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr | 32,00 € |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr | 11,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- An Begräbniskosten werden erhoben:
 - Werden Arbeiten nach Nummer 1 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
 - Soweit Gemeindearbeiter bei der Bestattung eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
- Mit den Begräbniskosten nach Nr. 1 sind abgegolten:
 - die Graböffnung
 - Schließen des Grabes
 - Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte
- Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldern erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--|----------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 210,00 € |
| b) einer Leiche für jeden weiteren Tag | 30,00 € |
| c) einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 € |
| d) einer Urne für jeden weiteren Tag | 5,00 € |

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Räumen von Grabstätten mit Einfassung ohne Grabmal | |
| a) für eine Einzelgrabstätte | 150,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstätte | 200,00 € |
| c) für eine Dreiergrabstätte | 250,00 € |
| d) für eine Vierergrabstätte | 300,00 € |
| 2. Sofern eine Grabstätte nach 1 a) bis d) ohne Einfassung und ohne Grabmal angelegt war | 50,00 € |
| 3. Entfernen von Grabmalen | 80,00 € |
| 4. Herrichten vernachlässigter Grabstätten | 80,00 € |

VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen 40,00 €